

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Stand: 22.11.2012

Präambel

Die Parteien dieser Vereinbarung streben eine längerfristige gemeinsame Zusammenarbeit an, welche u. a. Austausch diverser Betriebsgeheimnisse beinhaltet. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Geheimhaltung in diesem Zusammenhang unerlässlich ist und treffen hierzu die folgende Vereinbarung:

§ 1 Betriebsgeheimnisse

Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Informationen und Gegenstände, welche die Vertragsparteien sich gegenseitig zur Verfügung stellen.

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne der Vereinbarung unterliegen sämtliche dem jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilten Betriebsgeheimnisse, ungeachtet der Art und Weise der Mitteilung. Der Geheimhaltung unterliegen somit insbesondere schriftlich, mündlich und/oder elektronisch übermittelten Informationen.

Der Geheimhaltung unterworfen sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, folgende Betriebsgeheimnisse:

- alle an die jeweils andere Partei gelieferten Produkte/ Komponenten und Teile
- sämtliche technischen Informationen, insbesondere Produkt-, Verfahrens- und Entwicklungsbeschreibungen, Skizzen, Grafiken, Zeichnungen, technische Dokumente, technische Prozesse und sonstiges technisches Wissen
- Aufzeichnungen jeglicher Art (Texte, Manuskripte, Fotografien, Filme, Videos, Software,...)
- alle vertrieblischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen, welche Aufschluss über Produkte, Kosten und/oder Preiskalkulationen ermöglichen

§ 2 Umfang der Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, die unter § 1 genannten Betriebsgeheimnisse streng geheim zu halten. Dies beinhaltet insbesondere, dass keine der Vertragsparteien die Betriebsgeheimnisse Dritten oder sonstigen unbefugten in irgendeiner Weise zugänglich macht.

Beide Parteien werden innerhalb ihres Unternehmens, bzw. der Unternehmensgruppe, sämtliche erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Kenntnisnahme und Verwertung der Betriebsgeheimnisse durch Dritte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere, dass die Parteien ihren jeweiligen Mitarbeitern und Angestellten, die Zugang zu den jeweiligen Betriebsgeheimnissen haben, eine strenge Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen. Die betreffende Verpflichtung der Mitarbeiter und Angestellte, ist ihnen im rechtlich zulässigen Umfang, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses aufzuerlegen.

Sollte im Einzelfall eine Weitergabe von Betriebsgeheimnissen an Dritte unumgänglich sein, so ist dies zuvor von jeder Vertragspartei, unter Nennung des Dritten, schriftlich anzufragen.

§ 3 Verbundene Unternehmen

Soweit dies zur Durchsicht bzw. Auswertung der zur Verfügung gestellten Betriebsgeheimnisse erforderlich ist, darf jede Vertragspartei ihren verbundenen Unternehmen, entsprechend den Bedingungen dieser Vereinbarung, Zugang zu den Betriebsgeheimnissen verschaffen.

Die Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere die vorangegangene Geheimhaltungsverpflichtung, gelten auch für verbundene Unternehmen.

§ 4 Haftung, Vertragsstrafe und Schadensersatz

Beide Vertragsparteien haften der jeweils anderen Partei gegenüber für sämtliche Schäden, welche dieser auf Grund einer Pflichtverletzung gegen eine der genannten Geheimhaltungsvorschriften entstehen.

Die Vertragsparteien haften gegenüber der jeweils anderen Partei für Pflichtverletzungen ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Angestellten und verbundenen Unternehmen.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann, und
- derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung endet mit sofortiger Wirkung, sobald eine der Vertragsparteien gegenüber der anderen schriftlich erklärt, dass keine Absicht für eine weitere Zusammenarbeit besteht.

Die Vereinbarung gilt als beendet, sobald dem Vertragspartner die vorgenannte Erklärung zugegangen ist.

Die beschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind bzw. geworden sind
- ohne Verschulden des Vertragspartners allgemein bekannt werden
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden
- oder bei dem Partner bereits vor Beginn der Zusammenarbeit vorhanden sind

§ 6 Nebenabreden, Schriftform, salvatorische Klausel

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Regelungen bezüglich der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so behalten die übrigen Regelungen ihre Gültigkeit. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenigen ersetzt, welche nach ihrem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Firma/Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift